

# GÖD

[www.goed-berufsschule.at](http://www.goed-berufsschule.at)



## Neuerungen im Schulleben

+++ NEUES AUS SALZBURG +++ BEDEUTUNG DER SCHULGEMEINSCHAFT+++ DIENSTRECHTSNOVELLE +++



## VORWORT

*Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!*



Umbruch – Veränderung – Neugestaltung. Diese Begriffe können Verunsicherung erzeugen oder Hoffnung wecken. Wir erleben in den letzten Monaten/Jahren massive Veränderungen. So wurden die kompetenzorientierten Lehrpläne entwickelt und die Modularisierung in vielen Berufen eingeführt. Derzeit werden die Schulbehörden (LSR und SSR) neu organisiert und in Bildungsdirektionen umgewandelt, dabei wird unter anderem die Rolle der bisherigen Schulaufsicht neu definiert. Auch am Schulstandort werden durch die erweiterten Aufgaben der Schulleitungen und des Schulgemeinschaftsausschusses (siehe Seite 4) die Karten neu gemischt. Und zu guter Letzt haben wir ja auch noch die Lehrerbildung NEU und das Lehrerdienstrecht NEU. Ich denke, es reicht einmal, der Bogen darf nicht überspannt werden. Diese Veränderungen brauchen Umsetzungszeit, sie müssen wirken können. Unsere Lehrerinnen und Lehrer wollen in Ruhe unterrichten, um den Lehrlingen unseres Landes eine optimale Ausbildung zu ermöglichen. Dass die Berufsschullehrerinnen und -lehrer dies immer wieder schaffen, zeigen auch die 21 Medaillen bei den EuroSkills 2018, wo Österreich als beste EU-Nation hinter Russland als Vize-Europameister hervorging. Gratulation an die Lehrlinge, Ausbildungsbetriebe und unsere Kollegenschaft! Neben den zahlrei-



FOTO: ANDREAS MASCHER

### **Konstruktives Gespräch zwischen BM Dr. Heinz Faßmann mit Bundes-Vors. Andreas Mascher**

chen dienst- und besoldungsrechtlichen Forderungen sehe ich es daher auch als meine Aufgabe, vom Dienstgeber diese erforderliche Ruhe, diesen Freiraum für pädagogisch nachhaltiges Wirken einzufordern.  
Euer

*Andreas Mascher*  
Vorsitzender der Gewerkschaft Berufsschule

*Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!*

Nachdem wir uns von der Gewerkschaft Berufsschule gemeinsam für ein sehr gutes, neues Dienstrecht eingesetzt hatten, konnten wir auch in den einzelnen Bundesländern große Erfolge erzielen. Der letzte Meilenstein war der Kampf um die Anrechnung der fachlichen Vordienstzeiten ab dem Abschluss einer Fachausbildung. Fälschlicherweise wurde in manchen Bundesländern. Erst ab dem Abschluss der Reifeprüfung oder erst ab dem Hochschulabschluss angerechnet. Mir und meinem Verhandlungsteam wurde im Beisein von Kollegen Dr. Nagelreiter bei einem Dienstgespräch mit Herrn Dr. Schmidlechner bestätigt, dass schon ab dem Abschluss der fachlichen Ausbildung (Lehrabschluss) die Vordienstzeiten für die Anrechnung und Einstufung im PD-Schema anzuerkennen sind. Der Vorsitzende der Bundesleitung 12-Gewerkschaft Berufsschule, Kollege Mascher und sein stellvertretender Vorsitzender in meiner Person, werden die Verantwortlichen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ersuchen, dafür

Sorge zu tragen, die Anrechnungsmodalitäten in den einzelnen Bundesländern einheitlich anzuwenden. Nachdem voriges Jahr die „Schulautonomie neu“ für ganz Österreich beschlossen wurde, sind wir wieder gefordert diese Ergebnisse gemeinsam mit den Verantwortlichen der Landesschulräte zu verhandeln und umzusetzen.

Wir werden hiermit die derzeitige Bundesregierung auffordern die Sozialpartnerschaft zu fördern und nicht zu schwächen.

Ich wünsche allen Kolleginnen und Kollegen einen erfolgreichen Schulanfang.

*Gerhard Herberger*  
Vorsitzender-Stellvertreter





Ausblick auf den Mondsee

# Neuigkeiten aus Salzburg

**AUCH IN SALZBURG STEHEN  
VERÄNDERUNGEN IM RAUM.  
DIE PERSONALVERTRETUNG  
IST AKTIV BETEILIGT.**

**H**offentlich konntet auch ihr diesen wunderbaren Sommer in unserem unglaublichen Land genießen und Energie für das kommende tanken. Die Möglichkeiten bei uns sind ja fast unbegrenzt: das Entdecken unserer herrlichen Natur, das Besuchen und Genießen unserer weltbekannten Kultur, das Erleben und Ausprobieren der vielen Sportmöglichkeiten oder einfach nur mal kulinarisch durch das Land zu treiben und die wunderschönen Plätze genießen, um die Seele baumeln zu lassen. Die aufgeladene Energie der Personalvertreter nutzen wir, wieder mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Das könnte ein familiärer Zuwachs, eine persönliche Veränderung oder auch leider manchmal ein Notfall sein. Wir stellen euch gerne unsere Erfahrungen, Kenntnisse und Netzwerke zur Verfügung. Ganz besonders freuen wir uns darauf, wieder neue KollegInnen begrüßen und beraten zu dürfen,

FOTOS: MARKUS FROHNWIESER

ihnen bei ihren vielen Entscheidungen zu helfen und sie bei ihrem Start zu unterstützen.

Auch in Salzburg stehen weitere große Veränderungen bevor. Es wurden bereits zwei Berufsschulen zu einer gemeinsamen großen Berufsschule zusammengelegt. Es ist somit die Berufsschule mit der größten Schülerzahl in Salzburg. Mit Spannung erwarten wir auch Änderungen durch die neue Bildungsdirektion, sowie die Ankündigung unserer Regierung, Salzburg zum lehrlingsfreundlichsten Bundesland zu machen. Es soll eine MINT-Offensive kommen und ein Bündnis für die duale Ausbildung. Die Qualität der Lehre soll weiter gesteigert werden und neue Branchen-Kompetenzentren sind geplant. Auch hier sehen wir uns gefordert, uns einzubringen und unser wunderbares Land wieder ein Stück voran zu bringen.

Ich wünsche all unseren Kolleginnen und Kollegen viel Kraft und Energie für das kommende Schuljahr, mögen wir viel Freude aus unseren Tätigkeiten gewinnen und unsere Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg durchs Leben ein Stück begleiten und unterstützen.



Liebe Grüße,  
Markus Frohnwieser  
*Vorsitzender-Stellvertreter  
des ZA Salzburg*

# Die Bedeutung des Schulgemeinschaftsausschusses



Ab diesem Schuljahr ändern sich die Kompetenzen des SGA.

## IN BERUFSSCHULEN IST ZUR FÖRDERUNG DER SCHULGEMEINSCHAFT EIN SCHULGEMEINSCHAFTSAUSSCHUSS EINZURICHTEN.

**D**em Schulgemeinschaftsausschuss gehören der Schulleiter bzw. die Schulleiterin und je drei Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer, der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten an. An den Berufsschulen gehören dem Schulgemeinschaftsausschuss

Vertreter der Erziehungsberechtigten nur dann an, wenn dies 20 Prozent der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder der Elternverein verlangen. Das Verlangen hat für ein Schuljahr Gültigkeit.

Aus diesem Grund werden zu Beginn eines Schuljahres die Wahlen der Vertreter zum Schulgemeinschaftsausschuss durchgeführt. Die Schülervertreter werden im Zuge der Schulsprecherwahl gewählt. Die Vertreter der Schülerinnen und Schüler im Schulgemeinschaftsausschuss sind der Schulsprecher bzw. die Schulsprecherin und seine zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Die Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer

FOTO: HALFPPOINT/STOCK/GETTY IMAGES PLUS

## AKTUELL

im Schulgemeinschaftsausschuss sind aus dem Kreis der an der betreffenden Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer zu wählen. Die Schulkonferenz kann beschließen, dass die Wahl der VertreterInnen der Lehrerinnen und Lehrer für zwei Jahre gilt.

### WIE WIRD GEWÄHLT?

Die Wahl der LehrervertreterInnen ist vom Schulleiter/ von der Schulleiterin unter Bekanntgabe des Wahltages, der Wahlzeit und des Wahlortes, spätestens zwei Wochen im Voraus, auszuschreiben. Die Ausschreibung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Die Wahlen sind geheim und durch die persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorzunehmen. Jedem/r Wähler / Wählerin kommt eine Stimme zu. Der Schulleiter bzw die Schulleiterin hat für die Wahrung des Wahlheimnisses zu sorgen. Die Wahlberechtigten haben auf den Stimmzetteln mittels Wahlpunkten (sechs, fünf, vier usw.) den von ihnen in die jeweilige Funktion gewählten Kandidaten zuzuordnen:

Den Vorsitz im gewählten Schulgemeinschaftsausschuss führt der Schulleiter beziehungsweise die Schulleiterin. Jedem gewählten Mitglied des Schulgemeinschaftsausschusses kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin hat keine beschließende Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, der Schulleiter beziehungsweise die Schulleiterin. In Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt. Der Schulgemeinschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen (LehrerInnen, SchülerInnen, Erziehungsberechtigte) anwesend sind.

Die Aufgaben des Schulgemeinschaftsausschusses sind sehr umfangreich, unter Anderem werden Entscheidungen gefällt über:

- die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen
- die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung
- die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern

- die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von Sprechtagen
- die Durchführung von Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres
- eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung von vorgezogenen Teilprüfungen der abschließenden Prüfung
- die Hausordnung
- die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen
- die Bewilligung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind
- die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen
- das Einvernehmen bei der Einteilung von Klassengrößen, Gruppenteilungen
- eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Bewilligung von Schulversuchen
- Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen
- schulfrei erklärte Samstage an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen
- v.a.m.

### ALLES IST GESETZLICH GEREGELT

Das Personalvertretungsgesetz und die Rechte der Personalvertretung sind jedoch von den Aufgaben des Schulgemeinschaftsausschusses unberührt. Die gesetzlichen Grundlagen zu dem obigen Artikel findet man

- in der „Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Wahl der Schülervertreter“ in der jeweils aktuellen Fassung,
- in der „Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Wahl der Vertreter der Lehrer und der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss“ in der jeweils aktuellen Fassung und
- im Schulunterrichtsgesetz § 64



**Von BD Ing. Franz Pleil  
Vorsitzender der  
Landesleitung NÖ**

# Dienstrechts- novelle 2018

Infoteil I

**DAS GESETZSPAKET, DAS WIEDER  
DUTZENDE DETAILÄNDERUNGEN  
FÜR DIE BESCHÄFTIGTEN IM  
ÖFFENTLICHEN DIENST BRINGT,  
WURDE MEHRHEITLICH IM  
NATIONALRAT BESCHLOSSEN UND  
ERLANGTE DURCH DIE VERÖFFENT-  
LICHUNG AM 14. AUGUST 2018  
GÜLTIGKEIT.**



Die Palette der Neuerungen reicht von einer präziseren Regelung des Geschenkannahmeverbots bis hin zu höheren Zulagen für Einsätze in Krisengebieten.

Zudem wird auch Vertragsbediensteten mit der Wiedereingliederungsteilzeit ein schrittweiser Wiedereinstieg ins Berufsleben nach schwerer Krankheit ermöglicht. Das ist auch eine langjährige Forderung der Gewerkschaft Berufsschule und wir hoffen auf die baldige Umsetzung in den Bundesländern. Auch die Möglichkeit zusätzliche Stunden für benachteiligte Jugendliche zu ermöglichen, wurde wieder verlängert.

Hier ein Auszug der für den Berufsschulbereich besonders wichtigen Bestimmungen:

## **WIEDEREINGLIEDERUNGSTEILZEIT FÜR VERTRAGSLEHRERINNEN (VBG § 20C, LLVG § 2 ABS. 14)**

Die Vertragslehrperson kann nach einer mindestens sechs Wochen dauernden ununterbrochenen Dienstverhinderung wegen Krankheit oder Unfall eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit vereinbaren.

Die Dauer der Herabsetzung kann von einem Monat bis zu sechs Monaten dauern. Eine einmalige Verlängerung von einem Monat bis zu drei Monaten ist möglich.

Der Beginn dieser Form der Teilzeit kann unmittelbar nach Ende der Dienstverhinderung bzw. innerhalb eines Monats angetreten werden.

Die geleistete regelmäßige Wochendienstzeit muss im Durchschnitt 50 Prozent bis 75 Prozent

FOTO: MATT\_BENOIT / ISTOCK / GETTY IMAGES PLUS

**Die Wiedereingliederungsteilzeit ist eine langjährige Forderung der Gewerkschaft Berufsschule. Die Vertragslehrperson kann nach langer Dienstverhinderung wegen Krankheit eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit vereinbaren.**



des bisherigen Umfangs betragen. Möglich ist es aber, die Wiedereingliederungsteilzeit zunächst im Ausmaß von weniger als 50 Prozent zu beginnen und danach zu steigern. Die regelmäßige Wochendienstzeit darf während der Wiedereingliederungsteilzeit allerdings zu keinem Zeitpunkt 30 Prozent der Vollbeschäftigung unterschreiten.

Voraussetzungen für die Gewährung einer Wiedereingliederungsteilzeit:

- Dienstverhältnis muss drei Monate gedauert haben.
- Bestätigung über die Dienstfähigkeit für die Zeit ab Beginn der Wiedereingliederungsteilzeit.
- Erstellung eines Wiedereingliederungsplans und Beratung beziehungsweise Zustimmung

des Arbeitsmediziners bzw. des arbeitsmedizinischen Zentrums.

### **VEREINBARUNG MIT DEM DIENSTGEBER**

Die Vereinbarung hat Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung zu enthalten, wobei dienstliche und persönliche Interessen zu berücksichtigen sind. Die regelmäßige Wochendienstzeit kann auch unterschiedlich geregelt werden, wenn die Vereinbarung im Durchschnitt eingehalten wurde. Der Dienstgeber darf keine Dienstleistung über das vereinbarte Ausmaß oder eine Änderung der Lage anordnen. Im Einvernehmen darf höchstens zweimal eine Änderung erfolgen. Eine vorzeitige Beendigung ist möglich, wenn die Zweckmäßigkeit aus arbeitsmedizinischer Sicht nicht mehr gegeben ist. Eine Rückkehr ist frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Beendigungswunsches möglich. Die Vereinbarung bedarf der Mitwirkung der zuständigen Personalvertretung.

Bezahlt wird vom Dienstgeber aliquot das durchschnittlich vereinbarte Entgelt, von der Krankenversicherung wird das anteilige Krankengeld (Wiedereingliederungsgeld) ausbezahlt. Beispielsweise werden bei 50 Prozent Beschäftigung 50 Prozent Gehalt und 50 Prozent Krankengeld ausbezahlt.

Die Vereinbarung über die Wiedereingliederungsteilzeit wird in folgenden Fällen unwirksam: Eintritt des Beschäftigungsverbotes lt. MSchG oder Karenz nach MSchG oder VKG, Antritt des Zivil- oder Wehrdienstes.

**Weitere Informationen über die Dienstrechtssnovelle folgen in der nächsten Ausgabe. ●**



**Von Judith Roth  
Vorsitzende des ZA  
Oberösterreich**



## Krankenstand

### DAUER UND FOLGEN:

#### Pragmatische LehrerInnen:

Ist der/die pragmatisierte LehrerIn durch Unfall (ausgenommen Dienstunfall) oder Krankheit verhindert, gebührt ihm ab einer Dauer von 182 Kalendertagen der Monatsbezug in der Höhe von 80 Prozent des Ausmaßes, das ihm ohne Dienstverhinderung gebührt hätte (Ausnahme: Kinderzuschuss).

Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt wieder eine Dienstverhinderung ein, gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

#### VertragslehrerInnen IL bzw. IIL:

Bei einem Dienstverhältnis von mindestens zwei Wochen und einem Krankenstand bis zu 42 Tagen, steht dem VL das volle Gehalt zu, bei weiteren 42 Tagen nur die Hälfte, darüber hinaus wird der Bezug eingestellt (VL IL und VL IIL). Bei einem Dienstverhältnis von mindestens fünf Jahren, erhöht sich die Dauer auf bis zu 91 Tage bei vollem Gehalt. Bei mindestens zehnjährigem Dienstverhältnis erhält der VL bis zu 182 Tage das volle Gehalt. Nach der jeweiligen Höchstgrenze (91 oder 182 Tagen) halbiert sich dieser und erlischt bei Überschreitung. Eine weitere Dienstverhinderung durch Krankheit/Unfall



Von Mag. Belinda Kalab  
Vorsitzende ZA F. BS in NÖ



FOTO: VLADANS/ISTOCK/GETTY IMAGES PLUS

innerhalb von sechs Monaten gilt als Fortsetzung. Eine Dienstverhinderung über ein Jahr bewirkt die Beendigung des Dienstverhältnisses (nicht bei vorheriger Vereinbarung über Fortsetzung des Dienstverhältnisses). Nach Kürzung des Entgeltes ist bei der Krankenkasse das Krankengeld zu beanspruchen. Dieses wird mit der Arbeitsentgeltbestätigung nach Ermächtigung durch die Besoldungsstelle bei der Krankenkasse geltend gemacht. Das Krankengeld ist kein Lohnersatz, sondern ein Zuschuss, der nach dem Bruttoverdienst des letzten Monats bemessen wird.

Die Krankengeldgewährung erfolgt maximal 78 Wochen, die Länge ist von der Krankenkasse abhängig. Bei VertragslehrerInnen IIL werden die Leistungen des Dienstgebers beim Ablauf des Vertrages eingestellt.

### GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

- § 12c Gehaltsgesetz
- § 13c Gehaltsgesetz
- § 24 VBG bzw. § 46 VBG

### IMPRESSUM

„www.goed-berufsschule.at“ ist die Zeitschrift der Bundesleitung der Gewerkschaft Berufsschule in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber und Medieninhaber: GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien. Redaktion: Nicole Feichtinger (Leitung), Schenkenstraße 4/5, 1010 Wien, Tel.: 01/534 54-451. Konzeption, Redaktion, Produktion: Modern Times Media Verlagsges.m.b.H., Chefin vom Dienst: Mag. Aldina Dolic, Lagergasse 6/2/35, 1030 Wien, Tel.: 01/513 15 50. Hersteller: Druckerei Berger, A-3580 Horn, Wienerstraße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der Meinung der Redaktion decken muss. © GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Text und Design des vorliegenden Druckwerks sind urheberrechtlich geschützt. Jeder Missbrauch wird geahndet.

**Telefonische Adressenberichtigung: 01/534 54-139**

Österreichische Post AG • MZ 03Z035305 M • GÖD, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

Postleitzahl \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_